

UNIVERSITÄT FÜR BILDUNGSWISSENSCHAFTEN KLAGENFURT

ARBEITSGEMEINSCHAFT "VOLKSGRUPPENFRAGE"

A-9022 KLAGENFURT
UNIVERSITÄTSSTRASSE 65-67
Tel.: (0463) 5317-201

Im Dienstweg

Österreichisches Parlament
Präsidium des Nationalrates
Parlamentdirektion

1010 Wien

BÜRO DER VOLKSGRUPPENFRAGE	
Zl. <u>47</u>	-GE/90
Datum: 30. APR. 1990	
Verteilt: <u>3.5.90</u>	<u>9/10</u>

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

ZAHL:

KLAGENFURT, 27.4.1990

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes für eine Novellierung des Minderheitenschulgesetzes für Kärnten und zum Entwurf eines Minderheitenschulverfassungsgesetzes (Zl. 14.407/6-III/2/90 und GZ 601.088/14-V/7/90)

In der Anlage übersenden wir Ihnen (in 25-facher Ausfertigung) die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft "Volksgruppenfrage" an der UBW Klagenfurt zum Entwurf eines Bundesgesetzes für eine Novellierung des Minderheitenschulgesetzes für Kärnten und zum Entwurf eines Minderheiten-Schulverfassungsgesetzes.

Hochachtungsvoll

Für die Arbeitsgemeinschaft

Univ. Ass. Dr. Vladimír Wakounig

[Handwritten signature of Vladimír Wakounig]

Stellungnahme

zum Entwurf eines Bundesgesetzes für eine Novellierung des Minderheitenschulgesetzes für Kärnten und zum Entwurf eines Minderheiten-Schulverfassungsgesetzes

Bei unserer Begutachtung gehen wir von drei Grundsätzen aus, die in der Entscheidung des VfGH vom 15.12.1989 enthalten sind und die für die weiteren Minderheitenschulregelungen eine unumgängliche Richtlinie darstellen:

1. Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien ist ein unmittelbar anwendbares Verfassungsrecht, das keiner einfachgesetzlichen Konkretisierung bedarf. Mit Art. 7 Z 2 wird ein subjektives öffentliches Recht auf Elementarunterricht in slowenischer Sprache gewährleistet, für dessen Rechtsausübung ausführungsgesetzliche Bestimmungen keine Voraussetzung darstellen. Von daher entsprechen Erläuterungen, daß "ohne Änderung des Minderheiten—Schulgesetzes ... ein nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes verfassungsgemäßer Zustand nicht hergestellt werden" kann, nicht der tatsächlichen Auffassung und Entscheidung des VfGH.
2. Der VfGH hebt in seiner Entscheidung besonders hervor, "daß verfassungsgesetzliche Minderheiten—Schutzbestimmungen, wie sie Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien enthält, schon vom Regelungszweck her nicht restriktiv ausgelegt werden dürfen". Wie später noch ausgeführt wird, widersprechen mehrere Punkte des vorliegenden Novellierungsentwurfs diesen prinzipiellen Aussagen des VfGH.
3. Der VfGH hält ausdrücklich fest, daß mit seiner Entscheidung "nur ein Mindeststandard an schulischer Versorgung verfassungsrechtlich festgelegt" und gewährleistet wird. Damit ist die Einrichtung sogenannter "Mittelpunktschulen" ausgeschlossen. Der Entwurf zur Novellierung des Minderheitenschulgesetzes übergeht diese ausdrückliche Bestimmung und möchte über die Einrichtung von Berechtigungssprengeln (Art. I, § 10, Abs. 3) zum System von Mittelpunktschulen gelangen.
Vorweg kann festgehalten werden, daß der Entwurf der Novellierung implizit und explizit jenen negativen Reaktionen folgt, die nach dem Verkünden des Erkenntnisses des VfGH vom 15.12.1989 besonders in Kärnten wahrzunehmen waren. Die Androhungen, die Entscheidung des VfGH brächte nur Nachteile für die slowenische Volksgruppe mit sich, würden mit der Umsetzung der vorliegenden Novellierung Wirklichkeit werden. Umso unverständlicher erscheint es uns, daß sich die Autoren des Novellierungsentwurfs auf einen verfassungsgemäßen Zustand berufen, der der Entscheidung und Ansicht der Verfassungsgerichtshofes angeblich entspräche.

Kritik an den einzelnen Bestimmungen

Zu § 10, Abs. 1, 2, 3:

In dieser Bestimmung erblicken wir einen ganz konkreten Versuch, den derzeitigen Geltungsbereich des zweisprachigen Schulwesens aus dem Schuljahr 1958/59 deutlich einzuschränken. Für die Autoren des Novellierungsentwurfs gehören dem autochthonen Siedlungsgebiet nicht mehr jene Schulen an, in denen im Schuljahr 1958/59 zweisprachig unterrichtet wurde, und die Gemeinden, in denen diese Schule liegen. Diese Einschränkungen widersprechen selbst den Ausführungen von Dr. Ralph Unkart, wonach alle Schulen, an denen zweisprachiger Unterricht erteilt wurde (Stichdatum: Schuljahr 1958/59), zu zweisprachigen Schulen zu zählen sind (vgl. R. Unkart: Zur Lage der Slowenen in Kärnten, S. 35). Nach dem Volksgruppengesetz und nach der Anwendung der Ergebnisse der geheimen Erhebung der Muttersprache (14.11.1976) droht mit dieser Novelle eine weitere räumliche Restriktion der Rechte der slowenischen Volksgruppe in Kärnten. Der Gesetzgeber behält sich offenbar selbst vor, das "autochthone Siedlungsgebiet" der Kärntner Slowenen zu definieren. Mit einer solchen Rechtsauslegung kann der tatsächliche Minderheitenschutz nicht gewährleistet werden.

Wir verweisen ausdrücklich darauf, daß jeder Versuch, das historische autochthone Siedlungsgebiet (mindestens der Umfang der zweisprachigen Schulen von 1958/59) einzuschränken, den oben genannten 3 Richtlinien der Urteilsprechung der VfGH widerspricht, und damit ein neuerlicher Beschwerdeanlaß an den Verfassungsgerichtshof provoziert wird.

Aus den Bestimmungen der Abs. 2 und 3 (Volks- und Hauptschulen mit slowenischer Unterrichtssprache sowie Neusortierung der Schulen durch sogenannte Berechtigungssprengel) ergeben sich besonders bedenkliche Möglichkeiten der Diskriminierung der potentiellen Interessenten für den zweisprachigen Unterricht. Damit sollen rein slowenische Schulen geschaffen werden, für die sog. Berechtigungssprengel die Basis darstellen sollen. Langfristig dient diese organisatorische Anordnung nur der Schaffung von Mittelpunktschulen, womit eine alte und langjährige Forderung des Kärntner Heimatdienstes (nämlich: Mittelpunktschulen für slowenische Kinder) in Erfüllung gehen würde.

Die beabsichtigte Einrichtung von Volks- und Hauptschulen mit slowenischer Unterrichtssprache sowie die Einführung der "unverbindlichen Übung Slowenisch" (siehe § 11 Abs. 3) sind eindeutige Maßnahmen gegen das zweisprachige Schulwesen und sollen die Bevölkerung im zweisprachigen Gebiet von der Zweisprachigkeit fernhalten. Eine Schulregelung, die eine ethnische Homogenisierung von SchülerInnengruppen zum Ziel hat, würde nur den Ethnozentrismus in den Schulen verstärken und kann nicht im geringsten den Zielen und Ansprüchen des Interkulturellen Lernens gerecht werden. Die organisatorische Kombination von eigenen slowenischen Mittelpunkt-Schulen (mit den dazugehörigen Berechtigungssprengeln) und "unverbindlicher Übung Slowenisch" würde bereits in absehbarer Zeit die Aushöhlung des zweisprachigen Unterrichts in Kärnten bedeuten.

Weil die im Minderheitenschulgesetz unter § 12 lit. a genannten Schulen bis heute in Kärnten nicht eingerichtet wurden, fordern wir, diese Bestimmung ersatzlos zu streichen. Ebenso soll die vorgesehene Bestimmung § 10, Abs. 3 (im vorliegenden Entwurf), mit der im Wege von Berechtigungssprengeln Mittelpunktschulen geschaffen werden sollen, ersatzlos gestrichen werden.

Zu § 11, Abs. 1 und 2

Während nach dem Erkenntnis des VfGH der Elementarunterricht in slowenischer Sprache außerhalb des autochthonen Siedlungsgebiets überall dort verpflichtend ist, wo ein (nachhaltiger) Bedarf besteht, versuchen die Autoren des Novellierungsentwurfs die Verpflichtung zur Bereitstellung des Angebots des Elementarunterrichts mit einer "DARF"—Bestimmung zu umgehen.

Gerade mit der Einführung von Berechtigungssprengeln, die auch außerhalb des autochthonen Siedlungsgebiets den slowenischen Elementarunterricht organisatorisch regeln sollen, wird zugleich auch die Schaffung von Mittelpunktschulen Realität. Damit bekommt das System von Mittelpunktschulen Modellcharakter für eine analoge Regelung im derzeitigen zweisprachigen Geltungsbereich. Es wäre nur eine Frage der Zeit, das "vorbildliche Funktionieren" von Mittelpunktschulen für das autochthone Siedlungsgebiet "schmackhaft" zu machen und diese politisch durchzusetzen.

Mit der Installierung von großräumigen Berechtigungssprengeln außerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes wird das Angebot auf einige wenige Standorte eingeschränkt. Diese Einschränkung wird selbst in den Erläuterungen des Allgemeinen Teils bereits angesagt (vgl. zu § 11, Abs. 2, S. 5). Dem Gesetz wird damit nur minimalst Genüge getan.

Eine derartige Lösung kann keineswegs im Sinne und Geiste des Erkenntnisses des VfGH gesehen werden. Der Gesetzgeber hat aufgrund der Entscheidung des VfGH die einmalige Gelegenheit und Verpflichtung, die zweisprachige Erziehung bzw. den slowenischen Elementarunterricht außerhalb des autochthonen Siedlungsgebiets durch eine großzügige Regelung anzuregen und zu unterstützen.

In Zeiten einer verstärkten überregionalen Kooperation und zunehmenden Bedeutung von Regionalsprachen finden wir die vorliegende Bestimmung als nicht aufgeschlossen und nicht im Sinne der Förderung von Zwei- und Mehrsprachigkeit. Das beabsichtigte System von Berechtigungssprengeln ist eine Behinderung für ein vielfältiges Angebot zweisprachiger Erziehung. Wir sind auch der Ansicht, daß eine solche organisatorische Regelung nicht imstande ist, Vorurteile abzubauen, Verständnis für die eigene Minderheit im Lande zu wecken und eine gute Basis für Völkerverständigung herzustellen. Hinter einer solch restriktiven Auslegung des Erkenntnisses des VfGH kann nur die politische Absicht stehen, eine größere Nachfrage nach zweisprachiger Ausbildung bzw. Elementarunterricht in Slowenisch durch schulorganisatorische Barrieren von vornherein zu unterbinden.

Zu § 11, Abs. 3

Diese Bestimmung, mit der Slowenisch als "unverbindliche Übung" eingeführt werden soll, bedarf einer ausführlicheren Betrachtung:

- o Schon nach der jetzt geltenden Gesetzeslage (vgl. § 17 MiSchg) hatte der Gesetzgeber jederzeit die Möglichkeit, an Volks- und Hauptschulen mit deutscher Unterrichtssprache außerhalb des derzeitigen Geltungsbereichs des Minderheitenschulwesens, die slowenische Sprache als unverbindlichen Unterrichtsgegenstand anzubieten. Die Landesschulbehörde ist weder von den beiden slowenischen Zentralorganisationen noch von anderen bildungs- und schulpolitisch engagierten Institutionen an der Realisierung eines solchen Vorhabens gehindert worden. Im Sinne einer landesweiten Förderung der zweiten Landessprache plädieren wir weiterhin dafür, außerhalb des derzeit gültigen zweisprachigen Schulbereichs die Möglichkeit "Slowenisch als unverbindliche Übung" endlich zu realisieren.
- o Wir wenden uns aber entschieden gegen den Versuch, "Slowenisch als unverbindliche Übung" innerhalb des Geltungsbereichs, also im autochthonen Siedlungsgebiet, einzuführen. Diese Maßnahme hätte eine Aufsplitterung jener SchülerInnen zur Folge, die als potentielle SchülerInnen für den zweisprachigen Unterricht zu sehen sind. Die ohnehin kleine Gruppe von Angemeldeten (20 % im Geltungsbereich) wird in zwei bzw. eventuell sogar 3 Typen sortiert:
 - o Angemeldete zum zweisprachigen Unterricht
 - o Angemeldete für Slowenisch als unverbindliche Übung
 - o SchülerInnen in Schulen mit Slowenisch als Unterrichtssprache (siehe oben unsere Ablehnung zu § 10, Abs. 2).

Gegen eine solche Sortierung sprechen sowohl Gründe des sozialen Lernens als auch Ziele einer Friedenserziehung. Auf die Dauer würde das zweisprachige Schulwesen eine solche Aufsplitterung nicht verkraften, weil ihm die potentielle Basis für den Erhalt fehlen würde. Immerhin ist eine "unverbindliche Übung" nicht bewertungsrelevant und bringt keine negativen Beurteilungskonsequenzen für die SchülerInnen mit sich.

"Slowenisch als unverbindliche Übung" bedeutet letztlich nicht nur die Entwertung des zweisprachigen Unterrichts, sondern auch die Entwertung der slowenischen Sprache überhaupt. "Slowenisch als unverbindliche Übung" bedeutet die Marginalisierung der slowenischen Sprache im zweisprachigen Gebiet. Das Slowenische wird in ein weitgehend funktionsloses Abseits gedrängt. Es verliert in dieser organisatorischen Anordnung jede identitätsstiftende und völkerverständigende Rolle. Ein solches Abseitsstellen der slowenischen Sprache im schulischen Anforderungsprofil widerspricht sämtlichen Prämissen des Interkulturellen Lernens, die von der Gleichwertigkeit und Gleichrangigkeit aller Kulturen

und Sprachen ausgehen. Hinter solchen Sortierungsmaßnahmen wird ein kultureller Rassismus zunehmend sichtbar.

Die Verdrängung des "Slowenischen" in den Bereich unverbindlicher Übungen zeigt auch, welchen Stellenwert die Autoren des Novellierungsentwurfs der Sprache der slowenischen Volksgruppe selbst in ihrem angestammten Siedlungsgebiet beimessen: Slowenisch wird damit schulisch und gesellschaftlich bedeutungslos. An dieser Stelle ist wohl folgende Frage berechtigt: Warum wird nicht Deutsch als unverbindliche Übung im derzeitigen Geltungsbereich des zweisprachigen Schulwesens angeboten?

Es ist eine falsche Einschätzung, zu meinen, mit dieser "unverbindlichen Übung" den Zugang zur slowenischen Sprache zu erleichtern. Man darf nicht vergessen, welche Bedeutungslosigkeit der slowenischen Sprache und Kultur mit dieser organisatorischen Anordnung zugefügt wird. "Slowenisch als unverbindliche Übung" wird schulorganisatorisch zu einer verschiebbaren Größe, die aus dem Normalunterricht ausgegliedert wird und nur bei erforderlichen Anmeldungen zustandekommt. Die jährliche Anmeldeforderung ist letztlich ein Unsicherheitsfaktor, ob eine solche unverbindliche Übung abgehalten werden kann oder nicht. Diese Unsicherheit erlaubt keine längerfristige Planung für einen sinnvollen Sprachunterricht. Die Bedeutungslosigkeit "Slowenisch als unverbindliche Übung" kommt u. a. auch darin zum Ausdruck, daß bei einer Gefährdung des Schulerfolgs von einer weiteren Teilnahme an der unverbindlichen Übung abzuraten ist (vgl. SchUG, § 12).

Bei der Einführung "Slowenisch als unverbindliche Übung" geht es den Autoren des Novellierungsentwurfs nicht darum, die derzeitigen gesellschaftlich bedingten behindernden Umstände für den Erwerb und die Akzeptierung der slowenischen Sprache abzuschaffen. Im Gegenteil: Diese organisatorische Sortierungsmaßnahme stellt eine neuerliche Barriere zur gesellschaftlichen Akzeptanz des zweisprachigen Unterrichts dar. Geringe oder keine Sprachkenntnisse in Slowenisch bei angemeldeten Kindern, die häufig als Begründung für die Einrichtung von unverbindlichen Übungen angeführt werden, werden als ein subjektiv anzulastendes Defizit von SchülerInnen behandelt. Die unzureichenden Slowenischkenntnisse werden als ein organisatorisches Problem gesehen, nicht aber u. a. als ein Ergebnis des politischen Klimas, welches das Slowenische in Kärnten nicht fördert. Mit dieser organisatorischen Maßnahme wird jedoch nur eine Regelung getroffen, die von jenen gefordert wird, die auch am stärksten an der Gestaltung des intoleranten politischen Klimas verantwortlich sind.

Mit "Slowenisch als unverbindliche Übung" wird unter dem Deckmantel der Förderung die sprachliche und kulturelle Submersion von dafür gemeldeten Kindern betrieben: Kein Erwerb des Slowenischen, sondern forcierter Erwerb der deutschen Sprache und die zunehmende Ausgrenzung des Slowenischen aus dem Schulalltag sind das eigentliche Ziel. Solche Annahmen bestätigen unzählige soziolinguistische und pädagogische Untersuchungen über die Effizienz vom sprachlichen Ergänzungs- und fakultativen Unterricht (vgl. BOOS-NÜNNING 1983; CUMMINS 1982, 1983; RADTKE 1985; SWAIN 1984).

Um ein sichtbares Zeichen der Förderung des Slowenischen und des Interkulturellen Lernens zu setzen, fordern wir den Gesetzgeber auf, Voraussetzungen zu schaffen, daß alle öffentlichen Kindergärten im gesamten Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens zweisprachig geführt werden.

Zu Artikel II, insbes. Abs. 1 und 5

Grundsätzlich wird die Einrichtung einer zweisprachigen Handelsakademie begrüßt. Die Zugangsregelungen sind jedoch nicht akzeptabel. Eine Ausschließung österreichischer Staatsbürger, die sich zum deutschsprachigen Mehrheitsvolk bekennen, widerspricht dem Art. 14, Abs. 6 BVG. Die zweisprachige Handelsakademie ist eine öffentliche Schule, die jedem zugänglich sein muß, sofern er die dafür erforderlichen Leistungsvoraussetzungen mitbringt.

Ebenso unannehmbar ist die Bestimmung, wonach in die zweisprachige Handelsakademie nur Schüler österreichischer Staatsbürgerschaft aufzunehmen sind, was ausdrücklich den Zugangsbestimmungen an sonstigen AHS und BHS widerspricht. Eine solche Zugangsregelung gibt nur Anlaß zu diversen Vermutungen und Spekulationen, gegen welche — zwar nicht genannt, aber gedacht — SchülerInnengruppen sich diese Formulierung richtet. Sollten damit potentielle SchülerInnen aus dem benachbarten Slowenien oder Julisch—Venetien gemeint sein, so ist eine derartige Ausschließungsregelung weder im Sinne der Öffnung von Grenzen noch im Sinne der Förderung von Mehrsprachigkeit und der Völkerverständigung allgemein.

Wir plädieren dafür, daß beide genannten Zugangsregelungen restlos gestrichen werden und die zweisprachige Handelsakademie eine für alle zugängliche Ausbildungsinstitution wird.

Zu Artikel III

Der Versuch, die für den Slowenischunterricht interessierten SchülerInnen durch verschiedene Sortierungsmaßnahmen aufzusplittern, um so eine potentielle Basis für den Ausbau des zweisprachigen Schulwesens zu verhindern, zieht sich durch den gesamten Novellierungsentwurf. Auch bei der Zeugnisregelung versucht man diese unpädagogische SchülerInnensortierungsmaßnahme zu verankern. Es müßte eine Selbstverständlichkeit sein, daß alle zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Kinder ein zweisprachiges Jahreszeugnis bzw. eine zweisprachige Schulnachricht erhalten. Nachdem die Anmeldung zum zweisprachigen Unterricht ohnehin eine nicht immer leicht zu bewältigende Hürde darstellt, sollten die Erziehungsberechtigten nicht einmal mehr aufgefordert werden, die sprachliche Ausgestaltungsfom der Zeugnisse zu verlangen.

Die Bestimmung, wonach Zeugnisse je nach Antrag entweder in Deutsch und Slowenisch oder nur in Deutsch auszustellen sind, zielt letztlich darauf ab, bei angemeldeten SchülerInnen zwei verschiedene Gruppen einzurichten. Selbst das Zeugnis wird zu einem Sortierungs- und Teilungsinstrument.

Es geht nicht an, daß der Erhalt des zweisprachigen Schulwesens und die Dokumentation der Zweisprachigkeit völlig vom Wohlwollen und der Freiwilligkeit der Erziehungsberechtigten abhängig

gemacht werden. Wir sind der Auffassung, daß der Ausbau des zweisprachigen Schulsystems, die Sichtbarmachung der Zweisprachigkeit sowie deren öffentliche Akzeptierung in die Verantwortung des Gesetzgebers gehören. Von daher sind alle Maßnahmen zu unterbinden, die die Zweisprachigkeit nur von Zivilcourage, Mut, Wohlwollen und Engagement der Erziehungsberechtigten abhängig machen. Das Ausstellen von zweisprachigen Zeugnissen für alle zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Kinder gehört zu den Aufgaben der zuständigen Schulbehörden, für dessen Verwirklichung sie Verantwortung tragen.

Am Beispiel des Bundesgymnasiums für Slowenen fällt die Zeugnisbestimmung im vorliegenden Entwurf sogar hinter die derzeitige Praxis. Während bislang an der genannten Anstalt ohne Antragstellung der Erziehungsberechtigten alle SchülerInnen ein zweisprachiges Zeugnis erhalten, müßten in Zukunft zweisprachige Dokumente explizit angefordert werden.

Zusammenfassung

Der derzeitige Entwurf für eine Novellierung des Minderheitenschulgesetzes ist ein weiterer Schritt in Richtung Segregation. Insgesamt werden jene Befürchtungen und Prognosen Realität, die unabhängige Experten und Expertinnen mehrmals während der aktuellen Schuldiskussion geäußert haben, nämlich: Die einmal akzeptierte Trennung wird sich nicht aufhalten lassen und wird auch auf andere Bereiche übergreifen.

Mit der Umsetzung dieser Novelle kann man nicht mehr von einheitlichen und allgemein verbindlichen Strukturen des zweisprachigen Schulsystems sprechen. Die beabsichtigte Einschränkung des derzeitigen autochthonen Siedlungsgebiets bzw. Geltungsbereichs des Minderheitenschulgesetzes (mindestens der Umfang der zweisprachigen Schulen von 1958/59) und die Aufspaltung der potentiell interessierten SchülerInnen bedeuten eine massive Bedrohung noch funktionierender Bereiche des zweisprachigen Schulsystems in Kärnten. Damit ist aber die weitere Entwicklung und Existenz der slowenischen Volksgruppe insgesamt infragegestellt.

Aus diesem Grunde sprechen wir uns gegen den derzeitigen Novellierungsentwurf aus und appellieren an die politisch Verantwortlichen in Österreich, diese Novelle nicht anzunehmen. Darüber hinaus sehen wir keinen Grund, ein Minderheitenschulverfassungsgesetz nur für die slowenische und kroatische Volksgruppe zu verabschieden. Der Art. 7 Z 2 StV ist unmittelbar anwendbar und es besteht kein Bedarf, in einem Husch-Husch-Verfahren weitreichende verfassungsrechtliche Bestimmungen zu erlassen. Es geht nicht an, daß eine so sensible Materie wie ein Schulverfassungsgesetz für österreichische Volksgruppen ohne Einbeziehung von Experten (Pädagogen, Politologen, Psychologen, Sprachwissenschaftler, Historiker und Juristen) und ohne Einbeziehung von betroffenen Volksgruppen durchgesetzt wird.

Deshalb schlagen wir vor, die Österreichische Rektorenkonferenz unter Einbindung internationaler Experten und Expertinnen sowie der betroffenen Volksgruppen mit der Ausarbeitung einer Novelle zum Minderheitenschulgesetz und eines österreichweiten Schulgesetzes für österreichische Volksgruppen zu beauftragen. Ein solcher Auftrag kann erst nach dem Abschluß der Tätigkeit der sog. Begleitkommission des Kärntner Minderheitenschulwesens erteilt werden. Von daher sind auch der vorliegende Novellierungsentwurf und der Entwurf für ein Minderheitenschulverfassungsgesetz eine nicht annehmbare Präjudizierung von Ergebnissen der sog. Begleitkommission.

Literatur

- BOOS—NÜNNING, Ursula u. a.: Aufnahmeunterricht — Muttersprachlicher Unterricht — Interkultureller Unterricht. Oldenburg, 1983
- CUMMINS, James: Die Schwellenniveau — und die Interdependenz—Hypothese: Erklärungen zum Erfolg zweisprachiger Erziehung. In: SWIFT, James (Hg.): Bilinguale und multikulturelle Erziehung. Würzburg, 1982, 34-50
- CUMMINS, James: Zweisprachigkeit und Schulerfolg. In: Die Deutsche Schule, 1984, 3, 187-198
- RADTKE, Frank-Olaf: Magische Praxis — Ursprünge und Folgen der Maßnahmenpädagogik. In: Bildung und Erziehung. Beiheft II, Köln 1985, 469-484
- RADTKE, Frank-Olaf: Ausländer-Pädagogik statt Struktur-Politik? Zweifel am verbreiteten Qualifikations- und Bildungsoptimismus. In: Neue Praxis, 1988, 4, 301-307
- SWAIN, Merrill: "Die Zweitsprache als Unterrichtssprache". In: Die Deutsche Schule, 1984, 3, 199-205
- UNKART, Ralf u. a.: Zur Lage der Slowenen in Kärnten. Klagenfurt, 1984

Klagenfurt, 27.04.1990